

Arbeitsversion

Sozialhilfeverordnung (SHV)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: –

Aufgehoben: 831.0.11 | 831.0.12

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Gestützt auf das Sozialhilfegesetz (SHG) vom 9. Oktober 2024;

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsrichtlinien der Direktion (Art. 3 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 Bst. a SHG)

¹ Die Anwendung des Gesetzes und dieser Verordnung werden in einer Richtlinie geregelt. Die Weisungen des Asylbereichs bleiben vorbehalten.

2 Prävention und Bekämpfung der Armut

Art. 2 Soziale Prävention (Art. 7 SHG)

¹ Die für die Sozialhilfe zuständige Direktion¹ (die Direktion) legt die Kriterien und die Anwendungsmodalitäten der sozialen Präventionsmaßnahmen in der Richtlinie fest.

a) Heute: Direktion für Gesundheit und Soziales.

Art. 3 Zugang zu den Leistungen (Art. 8 SHG)

¹ Die Direktion richtet eine allgemeine Anlaufstelle für soziale Information und Beratung ein², um den Zugang zum Sozial- und Gesundheitsdispositiv des Kantons zu vereinfachen. Die Anlaufstelle informiert dieser soziale Bereitschaftsdienst die Bevölkerung und verweist sie an die geeigneten Fachstellen und Leistungen.

a) Freiburg für alle.

Art. 4 Aktionsplan (Art. 9 SHG)

¹ Der Aktionsplan legt die Ziele, die Massnahmen, um sie zu erreichen, das notwendige Budget und die Kriterien zur Beurteilung ihrer Wirksamkeit fest.

Art. 5 Bericht über die soziale Situation und die Armut – Allgemeines (Art. 10 SHG)

¹ Das Kantonale Sozialamt (das Amt) arbeitet mit anderen Dienststellen des Staats zusammen, um den Bericht zu erarbeiten. Für den qualitativen Teil des Berichts kann es eine externe Stelle beauftragen.

Art. 6 Bericht über die soziale Situation und die Armut – Datenbank für statistische Zwecke (Art. 11 SHG)

¹ Die Daten, die von den in Artikel 11 Abs. 1 SHG aufgeführten Einheiten zur Verfügung zu stellen sind, werden in Anhang 1 dieser Verordnung aufgelistet.

² In Übereinstimmung mit den betroffenen Einheiten legt das Amt die Referenzperioden fest und setzt Fristen für die Übermittlung der Daten. Die Zusammenarbeit kann in einer Vereinbarung mit den betroffenen Einheiten, insbesondere der kantonalen Steuerverwaltung und dem Amt für Statistik und Daten, detailliert bezeichnet werden.

³ In Übereinstimmung mit dem Amt für Informatik und Telekommunikation (ITA) erfolgt die Datenübermittlung für die Erstellung des Berichts mit den geeigneten organisatorischen und technischen Mitteln, um die Datensicherheit zu gewährleisten (Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit). Überdies gilt namentlich für die Datensicherheit und die Datenaufbewahrung Artikel 18 des Gesetzes über die kantonale Statistik (StatG).

⁴ Das Amt für Statistik und Daten bezeichnet seine Mitarbeitenden, die befugt sind, die Daten zu bearbeiten. Diese unterstehen in Bezug auf die eigentlichen Steuerdaten dem Steuergeheimnis.

⁵ Die Nutzung der Daten bezieht sich auf die Ausarbeitung des Berichts.

3 Persönliche Hilfe

Art. 7 Persönliche Hilfe – Allgemeines (Art. 13 SHG)

¹ Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person gewährt. Der regionale Sozialdienst bietet sie von sich aus an, wenn er einen entsprechenden Bedarf erkennt.

² Ist die hilfesuchende Person aufgrund persönlicher Einschränkungen nachweislich nicht in der Lage, ihre Mitwirkungspflicht selbstständig wahrzunehmen, ist sie vom regionalen Sozialdienst bei den notwendigen Schritten zu unterstützen.

³ Ist die Person nicht dazu in der Lage, ihr Einkommen oder ihr Vermögen selbst zu verwalten und erweist sich die dafür vorgesehene persönliche Hilfe als unzureichend, meldet der regionale Sozialdienst dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4 Materielle Grundsicherung

Art. 8 Grundbedarf für den Lebensunterhalt – im Allgemeinen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a SHG)

¹ Jede bedürftige Person, die zuhause wohnt und ihren Haushalt führt, hat Anspruch auf einen Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt.

² Die materielle Grundsicherung ist nicht übertragbar, unpfändbar und nicht steuerpflichtig.

³ Die materielle Grundsicherung ist mit einer konkreten und aktuellen Bedürftigkeit verbunden.

⁴ Der monatliche Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Zusammensetzung des Haushalts bestimmt.

⁵ Die monatlichen Pauschalbeträge für den Unterhalt sind folgende:

| Anzahl Personen im Haushalt | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen | 4 Personen | 5 Personen | pro weitere Person |
|---|----------|------------|------------|------------|------------|--------------------|
| Monatspauschale | Fr. 1041 | Fr. 1592 | Fr. 1935 | Fr. 2228 | Fr. 2520 | + Fr. 212 |
| Äquivalenzskala: Koef- fizient | 1,00 | 1,53 | 1,86 | 2,14 | 2,42 | |
| Monatspauschale pro Person (ge- rundet) | Fr. 1041 | Fr. 796 | Fr. 645 | Fr. 557 | Fr. 504 | |

⁶ Die effektiven Zusatzkosten aus einer Erwerbstätigkeit oder einer nicht bezahlten Tätigkeit werden in den Ausgaben eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt, namentlich eine Entschädigung für auswärts eingenommene Mahlzeiten (10 Franken pro Mahlzeit, aber höchstens 200 Franken pro Monat) und für die Fahrkosten.

Art. 9 Grundbedarf für den Lebensunterhalt – im Besonderen (Art. 17 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 SHG)

¹ Die Höhe der Kürzung des Grundbedarfs für bestimmte junge Erwachsene, der Kürzung im Zusammenhang mit bestimmten Wohnformen und allfälliger weiterer Kürzungen werden in der Richtlinie geregelt.

Art. 10 Selbstständigerwerbende (Art. 19 Abs. 5 SHG)

¹ Als selbstständig erwerbend gelten Personen, die in unabhängiger Weise eine Erwerbstätigkeit ausüben, ohne von einem Arbeitgeber abhängig zu sein.

² Das Gleiche gilt für Personen, die als Organ eines Unternehmens eine leitende Funktion ausüben.

³ Selbstständigerwerbende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf materielle Grundsicherung im Sinne von Artikel 16 SHG. Ausnahmsweise kann ihnen eine zeitlich begrenzte Grundsicherung gewährt werden, sofern ihre Tätigkeit nach Ablauf der gesetzten Frist tragfähig erscheint.

Art. 11 Miete (Art. 17 Abs. 1 Bst. b SHG)

¹ Bei der Festsetzung der Höchstbeträge für den Mietzins in der Richtlinie berücksichtigt das Amt die Situation auf dem regionalen Wohnungsmarkt.

² Die Miete wird im Rahmen der Richtlinien berücksichtigt, welche die Höchstbeträge für den Mietzins festsetzen.

³ Die Gewährung einer Garantie für die Übernahme der laufenden Mieten oder von Sicherheiten werden in der Richtlinie geregelt.

Art. 12 Notwendige medizinische Pflege- und Behandlungskosten (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SHG)

¹ Als Sozialhilfeleistungen gelten:

- a) der Teil der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, der nach Abzug der Prämienverbilligung zulasten der unterstützten Personen geht;
- b) die von dieser Versicherung nicht gedeckten Kosten, das heisst die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt) und die Franchisen;
- c) der Spitalkostenbeitrag.

² In Erwartung der Auszahlung der Prämienverbilligung schiesst der regionale Sozialdienst die Prämie der obligatorischen Krankenversicherung unter der Bedingung vor, dass der Antrag auf Prämienverbilligung im 1. Monat der materiellen Grundsicherung eingereicht wird. Bis zur Zahlung der Prämienverbilligung an die Krankenkasse tritt der regionale Sozialdienst in die Rechte der zur Prämienverbilligung berechtigten Person ein.

³ Die Kosten für die jährliche zahnärztliche Kontrolle und die Dentalhygiene werden übernommen.

Art. 13 Kostenbeteiligung an der Aufnahme in Pflegefamilien oder Einrichtungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. d SHG)

¹ Die Kostenbeteiligung an der Aufnahme einer minderjährigen Person in einer Einrichtung oder in einer Pflegefamilie ist an die Regelung des Unterhalts durch das Zivilgericht, an den Abschluss eines von der Kinderschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrags durch die Eltern oder an einen Platzierungsentscheid der Gerichtsbehörde, der die Unterhaltskosten regelt, gebunden.

² Die bei einer Platzierung anfallenden Kosten werden zu denselben Bedingungen wie in Absatz 1 übernommen.

Art. 14 Situationsbedingte Leistungen (Art. 17 Abs. 1 Bst. e SHG)

¹ Die situationsbedingten Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, finanzielle, persönliche und familiäre Lage von der begünstigten Person.

² Übernommen werden können bestimmte Kosten zusätzlich zur materiellen Grundsicherung oder als Anreiz, wenn sie den Zielen der Sozialhilfe dienen.

³ Einzig anerkannte und belegte Kosten werden übernommen.

Art. 15 Bemessung der Leistung (Art. 19 SHG)

¹ Folgende Vermögensfreibeträge werden gewährt:

- a) Fr. 4 600 für Einzelpersonen;
- b) Fr. 9 200 für Ehepaare;
- c) Fr. 2 300 für jedes minderjährige Kind;
- d) jedoch max. FR. 11 500 pro Unterstützungseinheit.

² Auf Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung werden folgende Freibeträge gewährt:

- a) Fr. 30 000 für Einzelpersonen;
- b) Fr. 50 000 für Ehepaare;
- c) Fr. 15 000 für jedes minderjährige Kind;
- d) jedoch max. Fr. 65 000 pro Unterstützungseinheit.

³ Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Freibeträge sind kumulierbar.

⁴ Ein Freibetrag von monatlich 500 Franken auf das Erwerbseinkommen wird Personen über 16 Jahren gewährt, die während mindestens eines ganzen Monats vollzeitlich erwerbstätig sind. Bei einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit wird der Freibetrag im jeweiligen Verhältnis gekürzt; er beträgt jedoch mindestens 200 Franken je Monat.

⁵ Nicht erwerbstätige Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die spezifische Schritte zur sozialen und/oder beruflichen Eingliederung unternommen haben, erhalten eine monatliche Integrationszulage von 100 Franken. Die Zulage kann mehreren Personen, die im gleichen Haushalt leben, gewährt werden. Sie beträgt monatlich 250 Franken, wenn die Personen an einer sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme teilnehmen.

⁶ Der monatliche Höchstbetrag aller Integrationszulagen nach Absatz 4 und Einkommensfreibeträge nach Absatz 5 zusammen beträgt 950 Franken je Unterstützungseinheit.

Art. 16 Hypothetisches Einkommen und Vermögen (Art. 19 Abs. 3 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörde rechnet beim Budget der Unterstützungseinheit mit einem hypothetischen Einkommen oder Vermögen, wenn eines der Mitglieder der Unterstützungseinheit:

- a) auf Einkommenselemente aus einer Erwerbstätigkeit verzichtet hat;
- b) darauf verzichtet hat, einen Anspruch auf eine finanzielle Leistung geltend zu machen;
- c) auf Vermögen verzichtet hat.

² Vor dem Erlass eines Entscheids, der ein hypothetisches Einkommen oder Vermögen beinhaltet, gibt die Sozialhilfebehörde der begünstigten Person die Gelegenheit, Stellung zu nehmen, und setzt ihr eine Frist, um den Verzicht zu beheben. Der Entscheid enthält den hypothetischen Betrag im Budget ebenso wie seine Bemessung, ab wann und für wie lange er berücksichtigt wird, sowie die Gründe für seine Anrechnung.

Art. 17 Vermögensverzicht (Art. 19 Abs. 3, 4 und 5 SHG)

¹ Ein Vermögensverzicht liegt vor, wenn eine Person ohne gesetzliche Verpflichtung auf Vermögenswerte verzichtet und die Gegenleistung nicht mindestens 90 % des Werts der Leistung entspricht.

² Berücksichtigt wird jeder Verzicht in den fünf Jahren vor dem Einreichen eines ersten Gesuchs um materielle Grundsicherung.

³ Erfolgte der Verzicht während einer Unterstützungsperiode oder zwischen zwei Perioden, muss die Behörde ermitteln, ob und für wie lange der Betrag, auf den verzichtet wurde, der Person ermöglicht hätte, mit einem erweiterten Budget finanziell unabhängig zu sein.

Art. 18 Unterst tzungseinheit (Art. 20 SHG)

¹ Bei minderj   igen Kindern mit getrennt lebenden Eltern ist das Zugeh  igkeitskriterium die Obhut, die einem Mitglied der Unterst tzungseinheit per Gerichtsentscheid zugewiesen wurde.

² Bei gemeinsamer Obhut wird die materielle Grundsicherung proportional zur Aufteilung der Obhut und den anderen Umst  den entsprechend bemessen.

³ Die Aus  ung des Besuchsrechts durch einen Elternteil gibt Anspruch auf eine Tagespauschale pro Kind, deren Betrag in der Richtlinie festgelegt wird.

⁴ Die Sozialhilfeschulden entsprechen f  r jede Unterst tzungseinheit den kumulierten Buchungseintr  gen jedes regionalen Sozialdienstes. Dabei wird zwischen den Hilfsperioden der Einzelnen unterscheiden.

Art. 19 Modalit  ten der Gew  hrung (Art. 21 SHG)

¹ Die materielle Grundsicherung wird ab dem ersten Tag des Monats gew  hrt, in dem der Hilfsantrag nach Artikel 57 Abs. 2 SHG als eingereicht gilt.

² Die materielle Grundsicherung ist grunds  tzlich in den ersten Tagen des Monats f  r den laufenden Monat auszurichten.

Art. 20 Bevorschussung der materiellen Grundsicherung und vereinbarte Sicherheiten (Art. 22 und 23 SHG)

¹ Wird die materielle Grundsicherung als Vorschuss auf eine Leistung ausgerichtet, informiert die Sozialhilfebeh  rde den betroffenen Dritten unverz  iglich dar  ber, gegebenenfalls mit der von der beg  nstigten Person unterzeichneten Abtretung.

² Die als Vorschuss auf eine finanzielle Leistung gew  hrte materielle Grundsicherung wird unabh  ngig von den aktuellen finanziellen Verh  ltnissen der beg  nstigten Person zur  gef ordert, sobald die besagte Leistung ausbezahlt wurde.

³ Wenn eine Sonderregelung dies vorsieht, werden Nachzahlungen f  r Leistungen bis zur H   e der f  r den betroffenen Zeitraum vereinbarten Vorsch  sse direkt der Sozialhilfebeh  rde ausbezahlt.

⁴ Wird die Nachzahlung an die beg  nstigte Person ausbezahlt, muss diese der Sozialhilfebeh  rde den Betrag des f  r den betroffenen Zeitraum vereinbarten Vorschusses unverz  iglich zur  ckerstatten. Tut sie dies nicht unaufgef ordert, kann die Sozialhilfebeh  rde ihre Forderung umgehend einziehen.

Art. 21 Punktuelle Hilfe (Art. 24 SHG)

¹ Die punktuelle Hilfe kann die Form einer einmaligen finanziellen Hilfe oder einer Beteiligung an einer Tätigkeit, die im Katalog der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen enthalten ist, annehmen.

Art. 22 Hilfe in Notlagen (Art. 25 SHG)

¹ Die Form und die Beträge der Hilfe in Notlagen werden in der Richtlinie festgelegt.

5 Sozialberufliche Eingliederungsmassnahmen

Art. 23 Allgemeines (Art. 26 SHG)

¹ Die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen nach SHG sind insbesondere subsidiär zu den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung.

Art. 24 Inhalt (Art. 27 SHG)

¹ Die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen erhalten die Form von individuellen oder kollektiven Aktivitäten, die mit einer spezialisierten Begleitung, Kursen, Massnahmen zur Wiederherstellung der sozialen Bindung oder Arbeitstraining umgesetzt werden.

² Weder öffentliche noch private Organisationen haben ein Recht darauf, gemäss Artikel 28 SHG im Katalog aufgeführt zu sein.

³ Die öffentlichen und privaten Partner liefern

- a) Informationen, die ihre Tätigkeit beschreiben und ermöglichen, die Kosten der Leistungen zu ermitteln;
- b) periodisch einen Tätigkeitsbericht;
- c) einen Bericht über die Ausführung ihrer Tätigkeit und
- d) eine aktuelle Beschreibung der angebotenen Massnahmen.

⁴ Die Organisation und die Einzelheiten der Umsetzung der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen werden in der Richtlinie festgelegt.

Art. 25 Voraussetzungen (Art. 28 SHG)

¹ Die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen sind Mitgliedern der Unterstützungseinheit ab dem vollendeten 18. Altersjahr zugänglich.

² Bei der Wahl der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme werden namentlich die persönliche und familiäre Situation der bedürftigen Person, ihre Berufsbildung, ihr Alter und ihr Gesundheitszustand berücksichtigt.

³ Die regionalen Sozialdienste, die Organisatoren der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen und die betroffenen Kreise legen dem Amt Massnahmenvorschläge zur Genehmigung vor.

⁴ Das Amt vertraut den Organisatoren der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen die Umsetzung dieser Aktivitäten mit einer direkten Zuweisung an. Die Richtlinie legt die Bedingungen für ihre Anerkennung fest.

⁵ Die Bedingungen für die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen des Katalogs werden in einem Leistungsvertrag festgelegt, ausser die Massnahme bezieht sich exakt auf das bereits von diesem Organisator erbrachten Standardangebot.

Art. 26 Vertrag für die sozialberufliche Eingliederung (Art. 29 SHG)

¹ Neben der als Gegenleistung anerkannten sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme legt der Vertrag die Ziele, das Projekt und die in Betracht gezogenen Mittel, die gewährten Sozialhilfeleistungen, den Beschäftigungsgrad, den Organisator der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme, die Vertragsdauer und die Bedingungen für seine Auflösung ebenso wie jede andere besondere Bedingung für seine Erfüllung fest.

² Im Fall der Aufhebung der materiellen Grundsicherung, namentlich aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung, kann die laufende Massnahme für die begünstigte Person und die anderen Mitglieder der Unterstützungseinheit bis zum geplanten Ende weitergeführt werden, wenn dies sachdienlich ist.

6 Unterstützung bei der Ausbildung

Art. 27 Allgemeines (Art. 30 SHG)

¹ Die Unterstützung bei der Ausbildung zielt auf die Grundbildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung oder auf eine damit vergleichbare Ausbildung ab, und zwar für:

- a) Personen ohne berufliche Qualifikationen oder mit geringer Qualifikation, für eine erste Ausbildung;
- b) Fachkräfte, für die eine Weiterbildung, eine berufliche Neuorientierung oder eine Zweitausbildung die sozialberufliche Integration und die Möglichkeiten, eine Stelle zu finden, deutlich verbessern kann.

² Personen, die Ergänzungsleistungen für Familien erhalten, kann der Familienschalter im Rahmen der sozialen Begleitung gemäss Gesetz vom 8. Februar 2024 über die Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) eine Unterstützung bei der Ausbildung gewähren.

³ Die Unterstützung kann auch den Abschluss einer Ausbildung zum Zweck haben.

Art. 28 Inhalt (Art. 31 SHG)

- ¹ Das Ausbildungsprojekt wird den Eignungen der begünstigten Person entsprechend festgelegt.
- ² Der regionale Sozialdienst erstellt in Abstimmung mit der begünstigten Person einen Ausbildungsplan, der die Ziele, die Dauer und die Einzelheiten der Ausbildung festlegt.

Art. 29 Voraussetzungen (Art. 32 SHG)

- ¹ Die Unterstützung bei der Ausbildung ist für Mitglieder der Unterstützungsseinheit verfügbar, die das erforderliche Alter für den Beginn einer Grundbildung erreicht haben.
- ² Die Unterstützung bei der Ausbildung wird nur gewährt, wenn es keine anderen Finanzierungsquellen gibt, wie Unterhaltsbeiträge der Eltern, Stipendien, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung oder anderer Dritten.

7 Rechte und Pflichten

Art. 30 Mitwirkungspflicht (Art. 34 SHG)

- ¹ Die in Artikel 34 SHG vorgesehene Pflicht umfasst die Zusammenarbeit mit allen Personen oder Organisationen, die mit der Beurteilung ihrer Situation oder ihrer sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung beauftragt sind.
- ² Die Zusammenarbeit mit den Behörden der Arbeitslosenversicherung bedeutet, dass die begünstigte Person sich im Umfang ihrer Arbeitsfähigkeit zur Stellensuche anmelden muss, auch wenn sie keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.
- ³ Begünstigte Personen, die von der Vertrauensärztin oder vom Vertrauensarzt untersucht werden müssen, entbinden gleichzeitig ihre behandelnde Ärztin oder ihren behandelnden Arzt vom Arztgeheimnis, damit diese oder dieser der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt Auskunft geben kann und namentlich im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) gegebenenfalls an Netzwerksitzungen teilnehmen kann.

Art. 31 Auskunftspflicht (Art. 35 SHG)

- ¹ Die begünstigte Person muss alle Angaben zu ihrem Einkommen und Vermögen machen. Jede wirtschaftliche und finanzielle Hilfe und jede Hilfe in Form von Naturalleistungen, die der Unterstützungsseinheit von einem Dritten gewährt werden, müssen der Sozialhilfebehörde unverzüglich gemeldet werden.

² Alle Mitglieder der Unterstützungseinheit müssen der Behörde jede Änderung ihrer Verhältnisse unverzüglich melden, die zur Änderung oder Aufhebung des Hilfsbetrags führen können.

³ Die Eröffnung eines Dossiers und die Gewährung einer provisorischen Hilfe bleibt möglich, auch wenn nicht alle im Sinne von Artikel 57 SHG für den Antrag notwendigen Dokumente vorliegen.

Art. 32 Sanktionen (Art. 36 SHG)

¹ Im Fall einer Verletzung der Pflichten durch die begünstigte Person kann der Grundbedarf für den Unterhalt der Unterstützungseinheit abhängig von der Schwere des begangenen Fehlers um 5 bis 30 % gekürzt werden.

² Die Dauer der Kürzung hängt von der Schwere des begangenen Fehlers ab. Sie darf 12 Monate nicht überschreiten. Kürzungen um 20 % und mehr sind auf sechs Monate beschränkt.

³ Fallen Sanktion und Rückerstattung zusammen, darf der maximale Kürzungsumfang von 30 % nicht überschritten werden.

⁴ Vor dem Erlass eines Sanktionsentscheids informiert die Sozialhilfebehörde die begünstigte Person und gibt ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Art. 33 Verweigerung oder Aufhebung der materiellen Grundsicherung (Art. 37 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörde kann Personen mit Wohnsitz im Kanton die materielle Grundsicherung weiter gewähren, die sich für kurze Zeit in einem anderen Kanton oder im Ausland aufhalten, sofern sie vorgängig darüber informiert wurde.

8 Organisation und Zuständigkeiten

Art. 34 Gebietsorganisation (Art. 39 SHG)

¹ Die Sozialhilferegion kann dezentralisierte Zweigstellen einrichten.

Art. 35 Amt (Art. 43 SHG)

¹ Das Amt ist die nach Artikel 29 Abs. 1 ZUG zuständige kantonale Behörde.

² Das Amt inspiziert periodisch die Organe, die mit der Anwendung des Sozialhilfegesetzes betraut sind, und überprüft regelmässig die Dossiers der begünstigten Personen. Die Inspektion bezieht sich auf die Organisation und die Funktionsweise der Organe. Die Dossiers werden dahingehend überprüft, ob die für die Sozialhilfe geltenden Gesetze und Richtlinien richtig angewandt und die vom Staat, den Gemeinden oder dem Bund zugeteilten Sozialhilfemittel zweckbestimmt verwendet werden.

³ Die durchgeführten Dossierüberprüfungen werden in einem Bericht zusammengefasst, der die kontrollierten Akten, die festgestellten Fehler und die Folgen ausweist. Das Amt übergibt diesen Bericht der betroffenen Sozialkommission und dem betroffenen regionalen Sozialdienst sowie der Direktion und dem Finanzinspektorat.

⁴ Das Amt legt die Form und den Inhalt der Sozialhilfeabrechnung und der Kosten der Organisatoren der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen fest, die von den regionalen Sozialdiensten vorgelegt werden, ebenso wie die notwendigen Anwendungsmodalitäten.

⁵ Das Amt kann die Unterlagen und das elektronische Informationssystem konsultieren und bei den Organen, die mit der Anwendung des Sozialhilfegesetzes betraut sind, ergänzende Auskünfte anfordern.

⁶ Das Amt zahlt dem regionalen Sozialdienst die nach Artikel 43 Abs. 1 Bst. d SHG vorgesehenen Leistungen in der Regel innerhalb von sechzig Tagen zurück.

⁷ Das Amt vereinbart die Realisierungsbedingungen mit den Organisatoren der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen und hält sie in einem Leistungsvertrag fest.

Art. 36 Soziale Organisationen (Art. 44 SHG)

¹ Als soziale Organisation im Sinne von Artikel 44 SHG kann insbesondere jede private Organisation anerkannt werden, die Leistungen erbringt, die auf die Prävention von Armut und sozialer Ausgrenzung abzielen und die Integration und die Eigenständigkeit von Personen mit sozialen oder materiellen Schwierigkeiten fördern.

² Diese Organisationen werden durch direkte Zuweisung bezeichnet, mit Ausnahme jener, die Personen Unterstützung bieten, die sich gemäss den Bestimmungen der Asylgesetzgebung des Bundes im Kanton aufhalten.

Art. 37 Gemeinden – Aufgaben (Art. 45 SHG)

¹ Die Gemeinden ergreifen die notwendigen Massnahmen, um einen ausreichenden Personalbestand des regionalen Sozialdienstes und die Sicherheit des Personals sicherzustellen.

Art. 38 Örtliche Zuständigkeit (Art. 46 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörde und der regionale Sozialdienst, die mit einem Sozialhilfegesuch befasst sind, prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen. Wenn sie sich für nicht zuständig erachten, nehmen sie mit der Behörde oder dem regionalen Sozialdienst Kontakt auf, die oder den sie für zuständig halten, bevor sie ihr oder ihm das Dossier übermitteln.

² Im Fall eines Zuständigkeitskonflikts entscheidet die Oberamtsperson oder ihre Stellvertretung in Anwendung der Artikel 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) und 157 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG).

³ Während dem im Sinne von Absatz 1 laufenden Verfahren muss die Behörde, die vernünftigerweise als zuständig betrachtet werden kann, wenn notwendig gemäss Artikel 60 SHG provisorische Hilfe gewähren.

⁴ Die Entscheide über die Zuständigkeit sind nach Artikel 157 Abs. 3 GG beim Kantonsgericht anfechtbar.

⁵ Die Oberamtsperson, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde, kann in Anwendung von Artikel 41 VRG von Amtes wegen oder auf Ersuchen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen für die Wahrung der bedrohten Interessen treffen und namentlich eine der beiden sich streitenden Sozialhilfebehörden zwingen, der hilfesuchenden Person provisorische Hilfe zu gewähren.

⁶ Wird die Person ohne Wohnsitz im Sinne von Artikel 5 ZUG platziert und hat sie vorher noch nie Sozialhilfe beantragt, fällt die Gewährung der Sozialhilfe der Behörde der Aufenthaltsgemeinde zu.

⁷ Beim Verlust einer Wohnung bleibt der Unterstützungswohnsitz während mindestens sechs Monaten in der Gemeinde, in der sich diese Wohnung befindet.

⁸ Erhält eine Person bei einem Wohnsitzwechsel bereits eine materielle Grundsicherung, bleibt die Sozialhilfebehörde des bisherigen Wohnsitzes im Folge-monat für die Zahlung der materiellen Grundsicherung zuständig, damit die neue Sozialhilfebehörde einen Entscheid über den Leistungsanspruch fällen kann.

Art. 39 Regionaler Sozialdienst – Mitarbeitende (Art. 49 SHG)

¹ Als qualifiziert gelten Personen, die über einen Abschluss auf Bachelorstufe in Sozialer Arbeit mit guten Kenntnissen des Sozialversicherungsbereichs oder über eine als gleichwertig beurteilte Ausbildung verfügen.

² Die Komplexität der Situationen kann die Anstellung anderer Fachpersonen begründen, namentlich aus dem Rechtsbereich.

Art. 40 Regionaler Sozialdienst – Befugnisse (Art. 50 SHG)

¹ Bei der Dossierbetreuung führt der regionale Sozialdienst im Fall einer Dossierweitergabe auch jene Entscheide aus, die vor dem Zeitraum in seiner Zuständigkeit gefällt wurden.

² Der regionale Sozialdienst unterbreitet dem Amt innert sechzig Tagen nach Ablauf jedes Quartals die detaillierte Sozialhilfeabrechnung der Ausgaben und Einnahmen für jedes Dossier und erwähnt dabei auch den Betrag vor der finanziellen Aufteilung und die Beträge zulasten der Gemeinden und des Kantons.

³ Der regionale Sozialdienst ist für die Überwachung der Rückerstattung im Sinne der Artikel 70 und 71 SHG zuständig.

⁴ Die Richtlinie regelt die Einzelheiten der vierteljährlichen Abrechnung.

9 Instrumente des Sozialhilfedispositivs

Art. 41 Instrumente des Sozialhilfedispositivs

¹ Die Richtlinie führt die Situationen aus, für die ein Gutachten der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes oder der Vertrauenszahnärztin oder des Vertrauenszahnarztes angefordert werden kann.

² Infolge der Stellungnahme der Vertrauenszahnärztin oder des Vertrauenszahnarztes entscheidet die Sozialhilfebehörde über den im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommenen Betrag.

Art. 42 Elektronisches Informationssystem (Art. 55 SHG)

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen das Amt und die anderen Organe, die mit dem Vollzug des SHG betraut sind, im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der Kantonalen Steuerverwaltung, der Behörde für die Einwohnerkontrolle und den Zivilstand, des Amts für Bevölkerung und Migration, des Amts für Strassenverkehr und Schifffahrt, der Betreibungs- und Konkursämter, der Behörde für Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, des Amts für Ausbildungsbeiträge, des Grundbuchs und des Handelsregisteramts haben, wobei die Datenschutzregeln einzuhalten sind. Der Staatsrat legt die Einzelheiten in der Richtlinie fest.

² Das Amt und die anderen Organe, die mit dem Vollzug des SHG betraut sind, sind für die Datennutzung verantwortlich. Nur die von der Leiterin oder vom Leiter der zuständigen Stelle bezeichneten Mitarbeitenden sind berechtigt, auf die Daten zuzugreifen.

³ Die Personen, die berechtigt sind, auf die Daten zuzugreifen, unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Geheimhaltungspflicht und den Vorschriften über den Datenschutz. Der Datenzugriff ist auf die Handhabung in Zusammenhang mit der Ausführung der in den Artikeln 43 und 50 SHG definierten Aufgaben beschränkt. Die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Stelle ist verpflichtet, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen durchzusetzen und die entsprechenden Kontrollen vorzunehmen.

⁴ Die in Absatz 1 aufgeführten Daten der Behörden werden in der Richtlinie ausgeführt. Der Zugriff ist gemäss den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismässigkeit auf jene Daten beschränkt, die für die Erfüllung des Auftrags des Amts und der anderen Organe, die mit dem Vollzug des SHG betraut sind, unbedingt notwendig sind.

⁵ Das ITA stellt die Verwaltung des Authentifizierungsverfahrens und der Datensicherheit sicher.

⁶ Das Amt verfügt über ein ständiges Zugriffsrecht auf alle Daten des elektronischen Informationssystems jedes regionalen Sozialdienstes.

10 Verfahren

10.1 Allgemeines

Art. 43 Antrag (Art. 57 SHG)

¹ Grundsätzlich richtet sich die hilfesuchende Person persönlich an den regionalen Sozialdienst.

² Der regionale Sozialdienst informiert die hilfesuchende Person schriftlich über die notwendigen Dokumente für die Sachverhaltsabklärung und legt eine Frist für die Übermittlung fest. Er macht sie auf die Konsequenzen einer nicht fristgerechten Einreichung nach Artikel 57 Abs. 2 SHG aufmerksam.

³ Die erforderlichen Dokumente werden in einer der offiziellen Bezirkssprachen übermittelt. Ausnahmen sind nur nach Artikel 36 bis 40 VRG möglich, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 44 Stellungnahme (Art. 59 SHG)

¹ Der regionale Sozialdienst schickt der Gemeinde ein Informationsblatt mit den Dossierbestandteilen der hilfesuchenden Person, die für die Gewährung der Sozialhilfe relevant sind.

Art. 45 Entscheid (Art. 62 SHG)

¹ Der Entscheid muss namentlich die Art, die Dauer, den bestimmbaren Betrag der Hilfe und gegebenenfalls die Voraussetzungen für ihre Gewährung enthalten.

10.2 Observation

Art. 46 Grundsätze (Art. 63 SHG)

¹ Der regionale Sozialdienst führt alle notwendigen Prüfungen in erster Linie selber durch, wobei er die Ermittlungsmittel verwendet, die zu seiner Verfügung stehen.

² Kann der regionale Sozialdienst die Sachverhalte selber nicht ermitteln, stellt er einen Observationsauftrag nach Artikel 50 Abs. 1 Bst. f SHG aus.

³ Die Observation kann die Verwendung von Mitteln zur Bildaufzeichnung beinhalten, namentlich die Videoüberwachung mit einer fest installierten Kamera.

Art. 47 Voraussetzungen (Art. 64 SHG)

¹ Als allgemein zugänglicher Ort gilt jeder öffentliche oder private Raum, wo der Zugang der Allgemeinheit gestattet ist.

² Als nicht frei einsehbar von einem allgemein zugänglichen Ort gilt jeder Ort im privaten Bereich der zu observierenden Person, insbesondere:

- a) das Innere einer Wohnung, einschliesslich aller durch ein Fenster von aussen einsehbaren Räume;
- b) eingezäunte Plätze, Höfe und Gärten, die direkt zu einem Haus gehören oder an ein Haus angrenzen und gewöhnlich nicht von aussen sichtbar sind.

³ Die Bild- und Tonaufzeichnungen können sich auf den gesamten in Artikel 64 Abs. 2 SHG festgelegten Observationszeitraum erstrecken.

⁴ Ein Observationstag wird definiert als eine oder mehrere systematische und wiederholte Informationsbeschaffungen. Ein Observationstag ist vollendet, wenn an diesem Datum eine systematische und wiederholte Massnahme durchgeführt wurde.

Art. 48 Auftrag (Art. 65 SHG)

¹ Die kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren können nach Artikel 76 SHG Auskünfte von Dritten einholen.

Art. 49 Einsichtnahme in das Observationsmaterial (Art. 66 Abs. 5 Bst. a SHG)

¹ Die observierte Person kann jederzeit auf Anfrage Einsicht in die über ihre Person gesammelten Informationen verlangen.

² Die observierte Person wird zum Zeitpunkt, an dem die Observation beendet wird, über die Überwachung informiert. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die observierte Person über die Überwachung informiert wird, verfügt sie über eine Frist von 30 Tagen, um Stellung zu nehmen.

³ Die Einsichtnahme in die gesammelten Informationen geschieht in den Räumen des Organs, das den Observationsauftrag erteilt hat.

⁴ Auf Anfrage wird der observierten Person eine Kopie der Akten übermittelt. Die Aktenkopie ist kostenlos.

⁵ Im Streitfall über die Einsichtnahme in die Akten wird ein formeller Entscheid gefällt.

⁶ Im Übrigen wird namentlich in Sachen Rechte bei einem Verstoss auf die Artikel 33 folgende des Gesetzes vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG) verwiesen.

Art. 50 Zur Akteneinsicht berechtigtes Personal (Art. 66 SHG)

¹ Das Observationsmaterial ist nur für Personen einsehbar, die mit dem Dossier betraut sind.

Art. 51 Vernichtung des Observationsmaterials (Art. 66 Abs. 5 Bst. b SHG)

¹ Sobald der Entscheid, der sich auf die Observationsdaten stützt, rechtskräftig ist, müssen alle Dokumente und alle Akten, die im Rahmen einer Observation erhalten wurden, unter Vorbehalt von Artikel 66 Abs. 3 SHG vernichtet werden.

² Die Fremdvergabe der Personendatenbearbeitung muss die Anforderungen der Artikel 18 bis 21 des Datenschutzgesetzes (DSchG) erfüllen.

Art. 52 Anforderungen an die mit der Observation beauftragten Fachpersonen (Art. 66 Abs. 5 Bst. c SHG)

¹ Die kantonalen Inspektorinnen und Inspektoren müssen über eine Ausbildung mit den spezifischen und notwendigen Kenntnissen für die ordnungsgemässe Erfüllung des Auftrags verfügen.

11 Rückerstattung

Art. 53 Grundsätze (Art. 67 SHG)

¹ Der regionale Sozialdienst unterbreitet der Sozialkommission jene Fälle zum Entscheid, für welche die Rückerstattung der materiellen Grundsicherung in Betracht kommt.

² Die Beträge der rückerstatteten materiellen Grundsicherung sind ein fester Bestandteil der dem Amt nach Artikel 40 vorgelegten Abrechnung.

³ Die Beträge der rückerstatteten materiellen Grundsicherung werden gemäss der in den Artikeln 78 folgende SHG vorgesehenen Aufteilung dem Staat und den Gemeinden gutgeschrieben.

Art. 54 Befreiung von der Rückerstattungspflicht (Art. 69 SHG)

¹ Die in Artikel 69 Abs. 1 Bst. d SHG vorgesehene Befreiung von der Rückerstattungspflicht gilt nicht für Personen mit einer sozialberuflichen Eingliederungsmassnahme, die im Rahmen einer punktuellen Hilfe im Sinne von Artikel 24 SHG gewährt wurde.

Art. 55 Modalitäten der Rückerstattung von rechtmässig bezogenen Leistungen (Art. 70 SHG)

¹ Der Grenzbetrag für die Rückerstattungspflicht wird gestützt auf das satzbestimmende Einkommen nach Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) für eine Einzelperson oder ein Paar mit Kind mit Bezug auf den jährlichen Medianbruttolohn festgelegt. Das Amt führt diese Referenz in der Richtlinie periodisch nach.

² Die Rückerstattung wird gestützt auf ein erweitertes Budget berechnet, das nach den Empfehlungen der SKOS festgelegt wird.

³ Als monatliche Rückerstattung wird höchstens die Hälfte der ermittelten Differenz zwischen dem aktuellen Einkommen und dem erweiterten Budget eingefordert.

⁴ Bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit werden die Rückerstattungszahlungen frhestens ein Jahr nach Unterstützungsende geltend gemacht.

⁵ Das Rückerstattungsverfahren ist insgesamt auf vier Jahre begrenzt.

Art. 56 Modalitäten der Rückerstattung von unrechtmässig bezogenen Leistungen (Art. 71 SHG)

¹ Die Rückerstattung der ungerechtfertigten Leistung ist ab Zahlungsdatum fällig.

² Der von der materiellen Grundsicherung abgezogene Teil, der monatlich für die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen berechnet wird, ist auf höchstens 30 % des Pauschalbetrags begrenzt.

Art. 57 Subrogation (Art. 72 SHG)

¹ Wurde die materielle Grundsicherung als Vorschuss auf Versicherungsleistungen gewährt, reicht der regionale Sozialdienst beim zuständigen Organ ein Gesuch um Nachzahlung dieser Leistungen zu seinen Gunsten ein.

Art. 58 Gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 73 SHG)

¹ Es besteht kein Anspruch auf Erhalt des Wohneigentums.

² Der regionale Sozialdienst fordert eine Eintragung ins Grundbuch, wenn:

a) seit Beginn der Hilfe zwei Jahre vergangen sind und

b) diese sich auf mindestens 10 000 Franken beläuft, die für Kosten in direktem Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück gewährt wurden.

³ Mit einem Grundpfand belastet werden können Immobilien, die im Namen eines der volljährigen Mitglieder der Unterstützungseinheit eingetragen sind. Befindet sich die Immobilie im Miteigentum, geschieht die Eintragung des Grundpfands auf dem Anteil der begünstigten Person.

⁴ Erfordert die Eintragung eines Grundpfands die Zustimmung eines Dritten und widersetzt sich dieser, insbesondere im Fall einer Erbengemeinschaft, legt die Sozialhilfebehörde fest, ob von der begünstigten Person verlangt werden kann, Schritte zur Verwertung der Immobilie einzuleiten, und sie verlangt, dass die Person sich schriftlich verpflichtet, die bevorschussten Beträge ab dem Zeitpunkt des Verkaufs oder Übertrags der Immobilie zurückzuzahlen.

Art. 59 Immobilie im Ausland (Art. 34 Abs. 1 Bst. g SHG)

¹ Befindet sich die Immobilie im Ausland, muss sie verkauft werden.

² In jedem Fall muss sich die begünstigte Person schriftlich verpflichten, die bevorschussten Beträge ab dem Zeitpunkt des Verkaufs oder Übertrags der Immobilie zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung gilt als Schuldanerkennung.

³ Hat der geforderte Verkauf noch nicht stattgefunden und beweist die Person, dass alle erforderlichen Schritte für den Verkauf laufen, kann die materielle Grundsicherung degressiv ausbezahlt werden. Die Direktion legt die Einzelheiten dieser degressiven Hilfe in der Richtlinie fest.

12 Finanzierung

Art. 60 Finanzierung der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen (Art. 78 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c SHG)

¹ Die sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen werden wie folgt finanziert:

- a) Bezahlung der Organisatoren der sozialberuflichen Eingliederungsmassnahmen, indem den regionalen Sozialdiensten die Leistungen in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden dem Amt mitgeteilt, das die Aufteilung auf Staat und Gemeinden gemäss Artikel 78 Abs. 1 Bst. c SHG vornimmt.
- b) vorgängige Beschaffung der Massnahmen durch das Amt, die anschliessend auf Entscheid der Sozialhilfebehörden von den regionalen Sozialdiensten verwendet werden. Das Amt nimmt die Aufteilung dieser Kosten auf Staat und Gemeinden gemäss Artikel 78 Abs. 2 Bst. c SHG vor.

Art. 61 Lastenaufteilung zwischen Gemeinden (Art. 81 SHG)

¹ Zu den Betriebskosten der regionalen Sozialdienste gehören namentlich die Personalkosten, die laufenden Kosten, die Dolmetschkosten und die Kosten der rechtsberatenden Anwälte.

² Die besonderen Situationen gemäss Artikel 81 Abs. 3 SHG betreffen die nicht sesshaften nationalen Minderheiten.

13 Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Art. 62 Art. 61 Beschwerde (Art. 83 SHG)

¹ Die Sozialhilfebehörde kann vorsehen, dass eine allfällige Beschwerde gegen eine Verfügung über eine Geldleistung für eine Privatperson keine aufschiebende Wirkung hat; die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung nach Einreichen der Beschwerde entziehen.

ANHÄNGE IN DER FORM SEPARATER DOKUMENTE

Anhang 01: Daten, die für den Bericht über die soziale Situation und die Armut zu übermitteln sind

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

1.

Der Erlass SGF [831.0.11](#) (Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz (AR-SHG), vom 30.11.1999) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass SGF [831.0.12](#) (Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz, vom 02.05.2006) wird aufgehoben.

IV.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

[Signaturen]